

RS OGH 2019/3/5 14Os144/18k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2019

Norm

StPO §199

StPO §201 Abs4: StPO §207

StPO §209 Abs2

Rechtssatz

Das Gericht, das eine Verfahrenseinstellung nach § 199 iVm§ 201 Abs 4 StPO ins Auge fasst, hat dem Angeklagten das entsprechende Angebot erst nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen (§ 209 Abs 2 zweiter Satz StPO) und ihn dabei auch darüber aufzuklären (§ 207 StPO), dass der mit einer solchen Vorgangsweise nicht einverstandenen Anklagebehörde gemäß § 87 Abs 1, § 209 Abs 2 StPO ein Beschwerderecht gegen die vorläufige Verfahrenseinstellung zukommt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 144/18k
Entscheidungstext OGH 05.03.2019 14 Os 144/18k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132561

Im RIS seit

20.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at